

Schulordnung Katholische Kantonssekundarschule St.Gallen (flade)

vom 5. Februar 2019 (Stand 3. Juni 2025)

Der Administrationsrat

erlässt

gestützt auf Art. 51 der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen vom 18. September 1979

als Schulordnung für die Katholische Kantonssekundarschule St.Gallen (flade):

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Schulordnung regelt die Führung und Organisation der Katholischen Kantonssekundarschule St.Gallen (flade).

² Sie gilt, soweit nicht Gesetz oder rechtsetzende Vereinbarungen abweichende Bestimmungen enthalten.

Art. 2* *Ziel der Schule*

¹ Die flade erfüllt jene Aufgaben, die sie im Bereich des Schulwesens durch Verfassung und Gesetz zugewiesen erhält und Aufgaben, die sie im öffentlichen Interesse selbst wählt. Zum dreiteiligen Auftrag der Schule gehört insbesondere:

- a) der Auftrag aus ihrer Tradition und Geschichte;
- b) der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag als Oberstufenschulgemeinde;
- c) der kirchliche Bildungs- und Erziehungsauftrag als christliche Schule katholischer Prägung unter Wahrung der Freiwilligkeit.

² Der Schulrat erlässt ein entsprechendes Leitbild.

Art. 3 *Schulische Einrichtungen*

¹ Die Schule führt folgende Schultypen und schulische Einrichtungen:

- a) Regelklassen der Sekundar- und Realschule (mit Niveaugruppen);
- b) Kleinklassen, soweit eine integrative Beschulung in der Regelklasse nicht möglich ist.
- c) Fördermassnahmen gemäss Konzept ISF (Integrierte schulische Förderung);
- d) Schulsozialarbeit;
- e) Mittagstischangebot und weitere familienergänzende Betreuungsangebote.

Schulordnung flade

² An der Schule werden auf ausdrücklichen Wunsch von deren Erziehungsberechtigten hin beschult:

- a) Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Stadt St.Gallen, sofern diese für das kostendeckende Schulgeld aufzukommen hat;
- b) Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in einer Vertragsgemeinde, sofern diese für das kostendeckende Schuldgeld aufkommt;
- c) andere Schülerinnen und Schüler, sofern deren Erziehungsberechtigte für das im Schulgeldreglement bestimmte Schulgeld aufkommen und sofern die Platzverhältnisse eine Beschulung zulassen.

Art. 4 *Kosten*

¹ Der Unterricht an der flade ist für die in der Stadt St.Gallen oder in einer Vertragsgemeinde wohnhaften Schülerinnen und Schüler unentgeltlich.

² Kostenbeiträge können erhoben werden für:

- a) den Unterricht an der Musikschule;
- b) Fächer und Kurse ausserhalb des Lehrplans oder mit besonderem Materialaufwand;
- c) fördernde Massnahmen, soweit diese nicht auf Grund des kantonalen Rechts unentgeltlich sind;
- d) Mittagstisch und familienergänzende Betreuungsangebot;
- e) besondere Unterrichtsveranstaltungen.

Art. 5 *Ausführende Reglemente*

¹ Der Schulrat erlässt die zum Betrieb nötigen ausführenden Reglemente unter Vorbehalt der Aufgaben und Kompetenzen der übergeordneten Stellen.

² Der Schulrat erlässt Bestimmungen zum Dienstverhältnis der Lehrpersonen und Schulleitungen, soweit nicht das kantonale Recht anwendbar ist.

I. Organisation

1. Administrationsrat

Art. 6 *Grundsatz*

¹ Der Administrationsrat ist das oberste Führungs- und Verwaltungsorgan der flade. Er führt die flade auf der Grundlage der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen und des Volksschulgesetzes des Kantons St.Gallen.

Art. 7 *Zuständigkeit*

¹ Dem Administrationsrat obliegt insbesondere:

- a) die Wahl der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten;
- b) die Wahl der Mitglieder des Schulrates;
- c) die Wahl der Mitglieder der Rekurskommission;
- d) Beschaffung der für die flade notwendigen finanziellen Mittel, Räume und Einrichtungen;
- e) der Erlass des Schulgeldreglements;
- f) der Erlass eines ausführenden Reglements betreffend Benützung von Schulanlagen durch Dritte;
- g) der Abschluss von rechtsgeschäftlichen Verträgen mit anderen Gemeinwesen und Dritten.

² Ihm obliegt die Interessenvertretung der flade, soweit es um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung geht.

2. Schulpräsidentin bzw. Schulpräsident

Art. 8 *Stellung*

¹ Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident besorgt die gemäss Gesetzgebung und dieser Schulordnung übertragenen Aufgaben.

² Sie bzw. er:

- a) vertritt die flade nach aussen, insbesondere im Verkehr mit Behörden und Organisationen;
- b) leitet die Sitzungen des Schulrates und der Schulleitungskonferenz;
- c) führt die Schulleitungspersonen;
- d) führt die Stabsmitarbeiterin Schulrat bzw. den Stabsmitarbeiter Schulrat;
- e) sorgt für die ordnungsgemässe Abwicklung der Geschäfte und den Vollzug der Beschlüsse des Schulrates oder der Schulleitungskonferenz;

³ Der Schulpräsidentin bzw. dem Schulpräsidenten wird im jährlichen Voranschlag ein Kompetenz-kredit zur Bestreitung der Präsidialausgaben eingeräumt.

Art. 9 Präsidialbeschlüsse

¹ Kann der Schulrat oder die Schulleitungskonferenz in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, nicht rechtzeitig beschliessen, so entscheidet die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident. Sie bzw. er erstattet dem Schulrat bzw. der Schulleitungskonferenz an der nächsten Sitzung Bericht.

Art. 10 Administrationsrat

¹ Ist die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident nicht Mitglied des Administrationsrates, hat sie bzw. er:

- a) ein Antragsrecht im Administrationsrat;
- b) eine beratende Stimme bei der Behandlung wichtiger Schulfragen im Administrationsrat.

3. Schulrat

a) Zusammensetzung

Art. 11 Stimmberechtigte Mitglieder

¹ Der Schulrat besteht neben der Schulpräsidentin bzw. dem Schulpräsidenten aus weiteren sechs Mitgliedern.

² Im Schulrat sind vertreten:

- a) drei Mitglieder aus dem Umfeld des Katholischen Konfessionsteils, davon zwei Mitglieder des Administrationsrates;
- b) zwei Mitglieder aus dem Umfeld der Katholischen Kirchgemeinde St.Gallen;
- c) in der Regel ein Mitglied aus dem Umfeld des Katholischen Schulvereins;
- d) in der Regel ein Mitglied aus dem Umfeld der Vertragsgemeinden.

³ Bei der Wahl der Mitglieder des Schulrates wird soweit möglich berücksichtigt, dass die erforderlichen Fachkompetenzen vertreten sind (z.B. im Bereich Pädagogik, Theologie, Recht).

Art. 12 Beratende Stimmen

¹ An den Schulratssitzungen nehmen mit beratender Stimme teil:

- a) die Schulleitungspersonen;
- b) eine durch den Gesamtkonvent gewählte Lehrperson.

b) Aufgaben

Art. 13 Zuständigkeiten

¹ Dem Schulrat obliegt die Gesamtführung und Oberaufsicht über die flade unter Vorbehalt der Aufgaben und Kompetenzen der übergeordneten Stellen.

² Neben den durch Schulordnung und Beschluss des Administrationsrates übertragenen Aufgaben obliegen dem Schulrat insbesondere:

1. *im Bereich der Qualitätssicherung:*
 - a) die Festlegung der strategischen Ausrichtung im Rahmen der Vorgaben der übergeordneten Stellen;
 - b) die Genehmigung des Führungs- und Qualitätskonzepts bzw. des Konzepts ISF (Integrierte schulische Förderung);
 - c) die Genehmigung von Schulentwicklungsprojekten von grundsätzlicher Bedeutung;
 - d) die Wahrnehmung der Controlling- und Aufsichtsaufgaben;
2. *im Bereich des Schulbetriebs:*
 - a) die Begründung und Auflösung von Arbeitsverhältnissen mit Schulleitungspersonen;
 - b) die Begründung und Auflösung von Arbeitsverhältnissen mit der Stabsmitarbeiterin Schulrat bzw. dem Stabsmitarbeiter Schulrat;
 - c) die Genehmigung der Schulraumplanung;
 - d) die Genehmigung der zu führenden Klassenanzahl der jeweiligen Schultypen (Klassenplanung);
 - e) der Entscheid betreffend das Leistungsangebot der Schule sowie betreffend die Führung von Schultypen und schulischen Einrichtungen.
3. *im Bereich der Finanzen:*
 - a) die Erstellung des Voranschlags und die Beschlussfassung über die Nachtragskredite mit entsprechender Antragsstellung an den Administrationsrat.
 - b)* Die Finanzkompetenzen richten sich nach dem Reglement über die Finanzkompetenzen und die Viumspflicht des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen.
4. *im Bereich der Lehrpersonen (inkl. schulische Heilpädagoginnen bzw. Heilpädagogen und Schulsozialarbeitende):*
 - a) die Begründung und Auflösung von Arbeitsverhältnissen bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen und befristeten Arbeitsverhältnissen, die für eine Dauer von mehr als sechs Monaten eingegangen werden;
 - b) der Erlass von personalrechtlichen Massnahmen sowie die Ausübung von Disziplinarbefugnissen;
 - c) die Bewilligung zur Ausübung von öffentlichen Ämtern.

c) Geschäftsgang

Art. 14 Sitzungen

¹ Der Schulrat versammelt sich in der Regel ein- bis zweimal pro Quartal zu einer Sitzung.

² Eine ausserordentliche Sitzung können verlangen:

- a) die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident;
- b) drei Mitglieder des Schulrates;
- c) die Schulleitungskonferenz.

³ Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Art. 15 Einladung, Traktandenliste, Vorsitz

¹ Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident:

- a) lädt unter Bekanntgabe der Traktanden zu den Sitzungen ein;
- b) führt bei den Verhandlungen des Schulrates den Vorsitz.

² Im Verhinderungsfall handelt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident des Schulrates. Fehlen beide, handelt das amtsälteste Mitglied. Bei gleichzeitiger Wahl ist das höhere Altersjahr massgebend.

Art. 16 Beschlussfassung

¹ Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

² Zur gültigen Beschlussfassung ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden erforderlich. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

³ Bei Stimmgleichheit ist der Antrag angenommen, für welchen die bzw. der Vorsitzende gestimmt hat.

⁴ In dringlichen Angelegenheiten können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Ist ein Mitglied mit der Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ausdrücklich nicht einverstanden, so ist das Geschäft (vorbehältlich Präsidialbeschlüsse gemäss Art. 9 dieses Erlasses) an der nächsten Sitzung zu behandeln.

⁵ Die Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn mindestens drei der Mitglieder es verlangen.

Art. 17 Verschiebung der Beschlussfassung

¹ Jedes Mitglied ist berechtigt, bei wichtigen Geschäften die Verschiebung der Beschlussfassung auf die nächste Sitzung zu beantragen, sofern das Geschäft den Aufschub erlaubt.

Art. 18 Ausstand

¹ Ein Mitglied tritt in den Ausstand, wenn es selbst oder ihm nahestehende Personen am Beschluss ein unmittelbares Interesse haben.

² Ist die Ausstandspflicht strittig oder zweifelhaft, so entscheidet der Schulrat in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds.

Art. 19 Sachverständige

¹ Der Schulrat kann zu seiner Sitzung Mitarbeitende der Verwaltung oder andere Sachverständige beiziehen.

Art. 20 Antragstellung

¹ Zur Antragstellung an den Schulrat sind berechtigt:

- a) die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident;
- b) die Mitglieder des Schulrates;
- c) die Schulleitungskonferenz;
- d) die Schulleitungspersonen;
- e) die ständigen oder projektbezogenen Kommissionen;
- f) weitere Personen, die von Gesetzes wegen dazu berechtigt sind.

Art. 21 Antragsform und -frist

¹ Anträge sind schriftlich und begründet einzubringen. In zukunftsweisenden Geschäften werden in der Regel Vor- und Nachteile sowie Alternativen dargelegt.

² Anträge sollen in der Regel spätestens fünf Tage vor der Sitzung bei den Mitgliedern des Schulrates eingehen.

³ Geschäfte, die nicht in dieser Weise vorbereitet sind, und solche, die nicht in der Traktandenliste aufgeführt sind, dürfen nur abschliessend behandelt werden, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.

Art. 22 Verwahrung

¹ Jedes Mitglied ist berechtigt, gegen einen Beschluss Verwahrung einzulegen.

² Die Verwahrung ist bis Sitzungsschluss anzumelden und innert drei Arbeitstagen schriftlich zu begründen.

Art. 23 Protokoll

¹ Im Protokoll werden aufgeführt:

- a) Ort und Zeit der Sitzung;
- b) Namen des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, der an- und abwesenden Mitglieder, der Protokollführerin bzw. des Protokollführers sowie der beigezogenen Personen;
- c) Traktandenliste, behandelte Geschäfte und Beschlüsse;
- d) Namen der Personen, die in Ausstand getreten sind;
- e) wesentlicher Inhalt der Beratung, in der Regel ohne Erwähnung der Votanten;
- f) Anträge und Erklärungen eines Mitgliedes, wenn Protokollierung verlangt wird;
- g) Zirkulationsbeschlüsse und Präsidialverfügungen, die seit der letzten Sitzung ergangen sind;
- h) Begründungen von Verwahrungen im Wortlaut.

² Das Protokoll wird von der Stabsmitarbeiterin Schulrat bzw. vom Stabsmitarbeiter Schulrat geführt und dem Schulrat an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

³ Das genehmigte Protokoll wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und von der Stabsmitarbeiterin Schulrat bzw. vom Stabsmitarbeiter Schulrat unterzeichnet.

⁴ Das Protokoll ist nicht öffentlich. Es wird dem Administrationsrat zur Einsicht vorgelegt.

Art. 24 Eröffnung der Beschlüsse

¹ Die Beschlüsse des Schulrates werden den Betroffenen durch Brief oder Protokollauszug mitgeteilt.

² Die Mitteilungen sind von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und von der Stabsmitarbeiterin Schulrat bzw. vom Stabsmitarbeiter Schulrat zu unterzeichnen.

4. Rekurskommission

Art. 25 Zuständigkeit

¹ Gegen Verfügungen und Entscheidungen des Schulrates, der Schulleitungskonferenz, der Schulleitungspersonen oder der Verwaltung kann innert 14 Tagen seit der Eröffnung Rekurs an die Rekurskommission erhoben werden.

Art. 26 Zusammensetzung

¹ Die Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie entscheidet in Dreierbesetzung.*

Art. 27 Verfahren

¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Rekurse sind, ausgenommen bei mutwilliger Rekursführung, unentgeltlich.

² Die Rekurskommission bezeichnet eine Person, die das Protokoll führt und die Sekretariatsarbeiten besorgt.

Art. 28 Weiterzug

¹ Entscheidungen der Rekurskommission können im Sinne von Art. 40 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege unmittelbar an die kantonale Rekursinstanz weitergezogen werden.

² Vor der kantonalen Rekursinstanz und den nachfolgenden Rechtsmittelbehörden wird der Katholische Konfessionsteil durch den Schulrat vertreten.*

5. Schulleitungskonferenz

Art. 29 Zusammensetzung

¹ Die Schulleitungskonferenz setzt sich zusammen aus:

- a) der Schulpräsidentin bzw. dem Schulpräsidenten;
- b) den Schulleitungspersonen.

² Die Stabsmitarbeiterin Schulrat bzw. der Stabsmitarbeiter Schulrat nimmt mit beratender Stimme teil. Sie bzw. er führt das Protokoll.

Art. 30 Zuständigkeiten

¹ Der Schulleitungskonferenz obliegen der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Stellen sowie die operative Gesamtleitung, Aufsicht und Weiterentwicklung des Leistungsangebots der flade.

² Sie hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. *im Bereich Qualitätssicherung:*
 - a) die Wahrnehmung der Aufgaben und Kompetenzen, die gemäss kantonalem Recht im Bereich der Qualitätssicherung dem Schulrat oder der Schulpräsidentin bzw. dem Schulpräsidenten obliegen, vorbehältlich ausdrücklich bezeichneter anderer Zuständigkeiten;
 - b) die Erstellung des Führungs- und Qualitätskonzepts bzw. des Konzepts ISF (Integrierte schulische Förderung);
 - c) die Weiterentwicklung der Schule, insbesondere die Ausarbeitung von Schulentwicklungs-projekten von grundsätzlicher Bedeutung;
 - d) die Weiterentwicklung und Optimierung des Leistungsangebots der Schule;
 - e) die Abstimmung und Koordination von gemeinsamen Belangen.
2. *im Bereich der Finanzen:*
 - a)* Die Finanzkompetenzen richten sich nach dem Reglement über die Finanzkompetenzen und die Vermögenspflicht des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen.
3. *im Bereich des Schulbetriebs:*
 - a) die Wahrnehmung der Aufgaben und Kompetenzen, die gemäss kantonalem Recht im Bereich des Schulbetriebs dem Schulrat oder der Schulpräsidentin bzw. dem Schulpräsidenten obliegen, vorbehältlich ausdrücklich bezeichneter anderer Zuständigkeiten;
 - b) der Entscheid über Rekurse gegen Verfügungen von Lehrpersonen;
 - c) die Ausarbeitung der Schulraumplanung;
 - d) die Ausarbeitung der zu führenden Klassenanzahl der jeweiligen Schultypen (Klassenplanung);
 - e) die Festlegung der zentral zu erledigenden Tätigkeiten und Aufgaben im Bereich der Schülerinnen- und Schüleradministration;
 - f) die Ermittlung und Festlegung des Pensenpools für Fördermassnahmen und Therapien;
 - g) die Begründung und Auflösung von Arbeitsverhältnissen mit dem Sekretariatspersonal und dem Hauswärtpersonal, soweit nicht übergeordnete Stellen zuständig sind;
 - h) die Wahl der Stellvertretung der Schulleitungsperson;
 - i) die Genehmigung der von den Schulhauskonventen erlassenen Hausordnungen.
4. *im Bereich der Lehrpersonen (inkl. schulische Heilpädagoginnen bzw. Heilpädagogen und Schulsozialarbeitende):*
 - a) die Wahrnehmung der Aufgaben und Kompetenzen, die gemäss kantonalem Recht im Bereich der Lehrpersonen dem Schulrat oder der Schulpräsidentin bzw. dem Schulpräsidenten obliegen, vorbehältlich ausdrücklich bezeichneter anderer Zuständigkeiten;
 - b) die Zuteilung der Stellen und Pensen sowie der Lehrpersonen an die Schuleinheiten;
 - c) die Abstimmung der Handhabung des Personalpools;
 - d) die Bewilligung von Intensivweiterbildungen;
 - e) die Bewilligung zur Ausübung von Nebenbeschäftigungen;
 - f) die Ausrichtung von Leistungsprämien im Wert von über Fr. 500.– (im Rahmen des Budgets).
5. *im Bereich der Schülerinnen und Schüler:*
 - a) die Wahrnehmung der Aufgaben und Kompetenzen, die gemäss kantonalem Recht im Bereich Schülerinnen und Schüler dem Schulrat oder der Schulpräsidentin bzw. dem Schulpräsidenten obliegen, vorbehältlich ausdrücklich bezeichneter anderer Zuständigkeiten;
 - b) der Erlass von Verfügungen betreffend Promotion, Fördermassnahmen, Disziplinar-massnahmen und weiteren Massnahmen im Sinne von Art. 13 Verordnung über den Volksschulunterricht, der Verwarnung und Erteilung von Bussen gegenüber Eltern im Sinne von Art. 97 Volksschulgesetz;
 - c) der Entscheid zur Aufnahme an die Schule;
 - d) die Zuweisung an die Schultypen;
 - e) die Zuweisung zu den Niveaugruppen;
 - f) die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den einzelnen Schuleinheiten bzw. Schulhäusern;
 - g) der Entscheid betreffend langfristige sonderpädagogische Massnahmen.

Art. 31 *Geschäftsgang*

¹ Der Schulrat kann ein Geschäftsreglement für die Schulleitungskonferenz erlassen.

6. Schulleitungspersonen

Art. 32 Grundsatz

¹ Jeder Schuleinheit steht eine Schulleitungsperson vor.

Art. 33 Zuständigkeiten

¹ Der Schulleitungsperson obliegt die pädagogische, personelle und organisatorische Führung der einzelnen Schuleinheit.

² Sie hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. *im Bereich der Qualitätssicherung:*
 - a) die Gewährleistung der Schul- und Unterrichtsentwicklung als gemeinschaftliche Aufgaben von Schulleitung und Lehrpersonen;
 - b) die konzeptionelle Erarbeitung und Umsetzung zielgerichteter Entwicklungs- und Selbstevaluationsmassnahmen;
 - c) Festlegung übriger schulhausbezogener Regelungen und Optimierung des Leistungsangebots der Schuleinheit, soweit nicht übergeordneten Stellen dafür zuständig sind;
 - d) Festlegung der schulhausinternen Fort- und Weiterbildung;
 - e) Umsetzung des Führungs- und Qualitätskonzepts, des Konzepts ISF (Integrierte schulische Förderung) sowie des Leitbildes;
 - f) Verantwortung für eine gute Schulqualität und Schulhauskultur.
2. *im Bereich der Finanzen:*
 - a)* Die Finanzkompetenzen richten sich nach dem Reglement über die Finanzkompetenzen und die Vismspflicht des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen;
 - b)* ...
 - c) die Kreditkontrolle.
3. *im Bereich des Schulbetriebs:*
 - a) die Führung des Sekretariatspersonals;
 - b) die Führung des Hauswartpersonals in Absprache mit der Liegenschaftsverwaltung der Katholischen Administration;
 - c) die Führung der Schülerinnen- und Schüleradministration vor Ort;
 - d) die Klassenbildung gemäss vorgegebenem Rahmen und Umsetzung vor Ort;
 - e) die Zuweisung der Klassen an die Lehrpersonen;
 - f) die Verwendung des Pensenpools für Fördermassnahmen;
 - g) die Stundenplanung auf Ebene Schuleinheit;
 - h) die Festlegung des Jahresprogramms, besonderen Unterrichtswochen und Veranstaltungen sowie Schulreisen;
 - i) die Koordination der Lehrmittel;
 - j) die Festlegung des Programms der Wahlfächer im Rahmen des Pensenpools;
 - k) die Handhabung des Personalpools;
 - l) der Entscheid über die schulhausinterne Schulraumbellegung.
4. *im Bereich der Lehrpersonen (inkl. schulische Heilpädagoginnen bzw. Heilpädagogen und Schulsozialarbeitende):*
 - a) die operative Personalführungsverantwortung;
 - b) die Pflege der Personalentwicklung im Sinne der Schaffung von Rahmenbedingungen, Angeboten und Verpflichtungen zur Förderung der individuellen Entwicklung der Lehrperson;
 - c) die Begründung befristeter Arbeitsverhältnisse, die für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eingegangen werden;
 - d) die Pensenänderungen unbefristeter und befristeter Arbeitsverhältnisse;
 - e) die Verlängerung befristeter Arbeitsverhältnisse (maximal zweimal möglich);
 - f) die Fallführung im Bewerbungsverfahren, auch wenn das Arbeitsverhältnis nicht von der Schulleitungsperson begründet wird;
 - g) die Zuteilung der Pensen innerhalb der Schuleinheit;
 - h) die Ausrichtung von Leistungsprämien im Wert bis Fr. 500.– (im Rahmen des Budgets).

5. *im Bereich der Schülerinnen und Schüler:*

- a) die Klassenzuteilung;
- b) der Entscheid betreffend mittelfristige sonderpädagogische Massnahmen.

7. Konvente

Art. 34 *Gesamtkonvent*

¹ Alle Lehrpersonen bilden den Gesamtkonvent. Er wird vom Schulrat einberufen.

² Die Durchführung eines Gesamtkonvents können ferner verlangen:

- a) die Schulleitungskonferenz;
- b) ein Schulhauskonvent;
- c) ein Drittel der Lehrpersonen.

Art. 35 *Schulhauskonvente*

¹ Die Lehrpersonen jeder Schuleinheit bilden einen Schulhauskonvent.

² Der Schulhauskonvent trifft sich im Rahmen der Präsenzverpflichtung zu regelmässigen Teamsitzungen. Diese werden von der Schulleitungsperson organisiert.

8. Lehrpersonen

Art. 36 *Aufgaben*

¹ Die Lehrpersonen orientieren sich in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit nach ihrem Berufsauftrag.

² Der Schulrat, die Schulleitungskonferenz und die Schulleitungspersonen können Aufgaben, die sich aus dem Schulbetrieb ergeben oder gemäss kantonalen Bestimmungen vorgeschrieben sind, einzelnen Lehrpersonen übertragen.

³ Die Lehrpersonen unterstützen die Schulleitungsperson bei der Umsetzung des Leitbildes und der Hausordnung sowie bei der Erfüllung von Aufgaben, die sich aus dem allgemeinen Schulbetrieb ergeben.

Art. 37 *Stellvertretung*

¹ Ist eine Lehrperson an der Erteilung des Unterrichts verhindert, regelt die Schulleitungsperson die Betreuung der Klassen. Die anderen Lehrpersonen werden beigezogen. Kurzeinsätze erfolgen ohne Entschädigung.

² Bei Abwesenheiten von mehr als fünf Tagen (z.B. wegen Mutterschaft, Militärdienst, Krankheit, Urlaub) regelt die Schulleitungsperson eine Stellvertretung und orientiert die Schulpräsidentin bzw. den Schulpräsidenten.

Art. 38 *Rekurs gegen Verfügungen der Lehrperson*

¹ Gegen Verfügungen von Lehrpersonen kann innert 14 Tagen seit der Eröffnung Rekurs an die Schulleitungskonferenz erhoben werden.

9. Schülerinnen und Schüler

Art. 39 *Allgemeines Verhalten*

¹ Die Schülerinnen und Schüler haben die Hausordnung sowie die Weisungen von Schulrat, Schulleitungskonferenz, Schulleitungspersonen und Lehrpersonen zu befolgen.

Art. 40 Mitwirkung

¹ Die Schuleinheiten ermöglichen und unterstützen die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler am Schulgeschehen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 41 Aufhebung der bisherigen Schulordnung

¹ Diese Schulordnung ersetzt jene vom 21. April 2015.

Art. 42 Vollzugsbeginn

¹ Die Schulordnung tritt per 1. Februar 2019 in Kraft.

* Änderungstabelle – Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	Erlasdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Gründerlass	05.02.2019	01.02.2019
Art. 2, Abs. 1, Bst. b	geändert	03.06.2025	03.06.2025
Art. 2, Abs. 1, Bst. c	geändert	03.06.2025	03.06.2025
Art. 13, Abs. 2, Ziff. 3, Bst. b	geändert	24.09.2024	01.06.2024
Art. 26, Abs. 1	geändert	20.02.2024	01.03.2024
Art. 28, Abs. 2	eingefügt	20.02.2024	01.03.2024
Art. 30, Abs. 2, Ziff. 2, Bst. a	geändert	24.09.2024	01.06.2024
Art. 33, Abs. 2, Ziff. 2, Bst. a	geändert	24.09.2024	01.06.2024
Art. 33, Abs. 2, Ziff. 2, Bst. b	aufgehoben	24.09.2024	01.06.2024

* Änderungstabelle – Nach Erlassdatum

Erlasdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp
05.02.2019	01.02.2019	Erlass	Gründerlass
20.02.2024	01.03.2024	Art. 26, Abs. 1	geändert
20.02.2024	01.03.2024	Art. 28, Abs. 2	eingefügt
24.09.2024	01.06.2024	Art. 13, Abs. 2, Ziff. 3, Bst. b	geändert
24.09.2024	01.06.2024	Art. 30, Abs. 2, Ziff. 2, Bst. a	geändert
24.09.2024	01.06.2024	Art. 33, Abs. 2, Ziff. 2, Bst. a	geändert
24.09.2024	01.06.2024	Art. 33, Abs. 2, Ziff. 2, Bst. b	aufgehoben
03.06.2025	03.06.2025	Art. 2, Abs. 1, Bst. b	geändert
03.06.2025	03.06.2025	Art. 2, Abs. 1, Bst. c	geändert